

## § 23 PresseG Hamburgisches Pressegesetz

Landesrecht Hamburg

---

**Titel:** Hamburgisches Pressegesetz  
**Redaktionelle Abkürzung:** PresseG,HH  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Hamburg  
**Gliederungs-Nr.:** 2250-1

### § 23 PresseG – Verjährung

- (1) Die Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von Straftaten, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Bei Vergehen nach §§ 86 , 86a , § 130 Absätze 2 und 5 , § 131 sowie nach § 184a , § 184b Absätze 1 bis 3 , jeweils auch in Verbindung mit § 184c des Strafgesetzbuches gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.
- (2) Die Verfolgung der in § 21 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.
- (3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.
- (4) Absätze 1 und 3 gelten für Hörfunk und Fernsehen entsprechend.